

Hausordnung für die Stadtbibliothek

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 17 vom 19. September 2025 -

Die Besucher erkennen mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek die Bestimmungen dieser Hausordnung an.

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Benutzung erlaubt.
- (2) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände, die bereitgestellten Geräte, die Hardware mit der dazugehörigen Software, sind im Interesse der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Bei Sachbeschädigung ist der Verursacher schadensersatzpflichtig. Die bereitgestellten Leihgegenstände der Stadtbibliothek sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Vorhandene Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, wie Wertsachen, Geld und Kleidung, in den Räumen der Stadtbibliothek übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (4) Schließfächer müssen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist die Stadtbibliothek berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen und dem städtischen Fundbüro zu übergeben.
- (5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgebrachte Gegenstände, wie Aktenmappen, Taschen und in die Überbekleidung zu verlangen.
- (6) Fundsachen werden an das Fundamt der Stadt Amberg abgegeben.
- (7) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (8) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden.
- (9) Es gilt in den Räumen der Stadtbibliothek ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot.
- (10) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur im Lesecafe der Stadtbibliothek erlaubt.

- (11) Öffnen der Fenster, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und der EDV-Ausstattung, An- und Abstellen der Heizung sind den Besuchern nicht gestattet.
- (12) An den Lese- und Arbeitsplätzen können nur so viele Bücher wie unbedingt nötig und nicht mehrere Zeitungen und Zeitschriften gleichzeitig beansprucht werden. Bei der Dauer der Lektüre ist auf Wünsche anderer Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- (13) Die Besucher sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie zum Datenschutz und Urheberrecht zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das W-LAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, diskriminierende, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, weder Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren noch deren geschützte Daten, insbesondere personenbezogene Daten, zu nutzen.
- (14) Die Besucher sind verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.
- (15) Es ist nicht gestattet:
- mitgebrachte Hard- und Software, wie USB-Sticks u.ä. an den Geräten der Stadtbibliothek zu benutzen
 - Änderungen an der Arbeitsplatz- oder Netzwerkkonfiguration durchzuführen oder technische Störungen selbständig zu beheben.
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz zu installieren oder zu speichern.
 - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen, Bestellungen von Waren aufzugeben.
 - Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln
- (16) Die Besucher sind verpflichtet, das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (17) Die Bibliothek haftet nicht:
- Für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Besucher
 - Für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Besuchern und Internetdienstleistern
 - Für Schäden, die einem Besucher auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.

- Für Schäden, die einem Besucher durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien entstehen.
 - Für Schäden, die einem Besucher durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
 - Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen
- (18) Sammlungen, Werbungen sowie Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Zustimmung durch die von der Stadtbibliothek beauftragten Person aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (19) Die gesetzlichen Vertreter bzw. Personensorgeberechtigten haften für ihre Kinder.
- (20) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Die Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	01.01.2023	genehmigungsfrei	17 vom 19.09.2025	Neufassung		01.07.2025
